

II-1771 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

29.7.1968

817/A.B.  
zu 816/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehörr  
auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen,  
betreffend zunehmende Luftverunreinigung in den Industriestädten Linz und  
Leoben.

.-.-.-.-.-

In Beantwortung der obbezeichneten Anfrage beeohre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Wie allgemein bekannt, ist das Problem der Luftreinhaltung vielschichtig; es greift in zahlreiche Gebiete des menschlichen Lebens und Zusammenlebens ein. Vom rechtlichen Standpunkte aus lassen sich Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung nicht unter einen Kompetenztatbestand der österreichischen Bundesverfassung subsumieren. Wenngleich die Verunreinigung der Luft unter Umständen geeignet ist, die Gesundheit der Bevölkerung zu gefährden, lassen sich die Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zum wenigsten auf den Kompetenztatbestand Gesundheitswesen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. gründen, da für eine Subsumtion von Maßnahmen unter einen bestimmten Tatbestand der österreichischen Bundesverfassung stets ihr Inhalt und nicht ihr Zweck maßgebend ist. Die Maßnahmen sind daher im Bereich der Verwaltungsgebiete zu treffen, auf denen die Gefahrenquellen liegen. Es wird dies in den in der gegenständlichen Anfrage angezogenen Fällen insbesondere das Verwaltungsgebiet des Gewerbe- bzw. allenfalls Bergrechtes sein.

Was die Frage eines vielfach erörterten umfassenden Gesetzes gegen Luftverunreinigung anlangt, darf ich darauf hinweisen, daß international die Ansicht vorherrscht, daß ein einheitliches, umfassendes Gesetz abzulehnen sei. Hiebei wird von der Tatsache ausgegangen, daß die Luftverunreinigung zumeist ein "Nebenprodukt" verschiedener menschlicher Erzeugnisse oder Handlungen ist. Daran wird die Überlegung geknüpft, daß es daher nicht zweckmäßig und in vielen Fällen praktisch auch gar nicht möglich sei, einen einzigen Gesichtspunkt unter vielen, nämlich den der Bekämpfung der Luftverunreinigung, von der Regelung eines Gesamtproblems (zum Beispiel Errichtung einer Industrieanlage, Erzeugung und Betrieb von Kraftfahrzeugen) abzusondern und isoliert zu betrachten. Die Bekämpfung der Luftverunreinigung sei vielmehr im Zusammenhang mit dem Gesamtproblem zu behandeln. Hiezu wird im Generalbericht von Professor Högger, Schweiz, bei der Luftreinhaltete-

- 2 -

817/A.B.  
zu 816/J

ferenz des Europarates in Straßburg im Juni 1964, betreffend den Vergleich der nationalen Gesetzgebungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, bemerkt: "Der Kampf um Luftreinhaltung erfordert Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten, die an sich keine Berührungspunkte aufweisen. Die einzelnen Staaten haben daher die gesetzlichen Bestimmungen gegen Luftverunreinigung in den diese verschiedenen Gebieten regelnden Gesetzen verankert. Diese getrennte Regelung der Maßnahmen gegen die Luftverunreinigung erleichtert die Vollziehung erheblich."

Im Bewußtsein der Tatsache, daß die Reinhaltung der Luft für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich ist, ist mein Bundesministerium ungeachtet der verschiedenen Schwierigkeiten seit Jahren bemüht, seinen Teil zur Abwehr von Gefahren beizutragen. Bereits im Jahre 1961 wurde eine Abteilung für Lufthygiene an der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien aufgebaut. Ihre Aufgaben sind insbesondere, die internationale Entwicklung zu verfolgen, Methoden zur Bestimmung von Schadstoffen in der Luft für Routineuntersuchungen reif zu machen, sie im Feldversuch zu erproben und sie dann den interessierten Stellen der Bundesländer und Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Des weiteren versucht die Anstalt, die Arbeit der Stellen, die sich mit der Luftüberwachung befassen, zu koordinieren, um eine methodisch und apparativ möglichst einheitliche und vergleichbaren Resultaten führende Luftgüteüberwachung in Österreich zu erreichen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat darüber hinaus im Jahre 1967 in einer Emquête die maßgebenden Fachleute eingeladen, sich mit den Fragen der Luftgüteüberwachung zu befassen, und sie für den Gedanken der Vereinheitlichung der verschiedenen Meßmethoden gewonnen.

Hinsichtlich der konkret angezogenen Orte möchte ich darauf hinweisen, daß bezüglich Linz eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Luftüberwachung zwischen der Abteilung für Lufthygiene der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien, und der Klimametersuchungsstelle der Stadt Linz besteht, in deren Rahmen vielfach gemeinsame Messungen durchgeführt werden.

Auch im Raum Leoben hat die Abteilung für Lufthygiene der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien im Einvernehmen mit dem Bundesland Steiermark orientierende Untersuchungen durchgeführt. Soweit es die relativ kurzfristigen Untersuchungen zulassen, kann gesagt werden, daß der SO<sub>2</sub>-Gehalt ein Ausmaß aufweist, wie es auch in anderen Gebieten anzutreffen ist. Desgleichen ist der Feinstaubgehalt nicht besonders

- 3 -

817/A.B.  
zu 816/J

hoch. Es konnte lediglich ein erhöhter Gehalt an Grobstäuben festgestellt werden. Diesen kommen jedoch vor allem belästigende, weniger aber gesundheitlich bedenklich Eigenschaften zu.

Wie in den genannten Gebieten arbeitet die Abteilung für Lufthygiene der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien auch in anderen örtlichen Bereichen mit den zuständigen Stellen der Länder und Gemeinden zusammen. Auf wissenschaftlicher Ebene bestehen enge Verbindungen zur Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und zum Institut für Gasanalysen und Verbrennungskraftmaschinen der Technischen Hochschule Wien.

Zusammenfassend darf sohin festgestellt werden, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Bewußtsein seiner großen Verantwortung für die Volksgesundheit sämtliche in seinem Ressortbereich liegende Möglichkeiten ausschöpft, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung anzuregen und gegebenenfalls an der Durchführung solcher Maßnahmen mitzuwirken.

.-.-.-.-.-.